

§§	Aktuelle Satzung	Satzung neue Fassung	Begründung zur Änderung
§ 5 Abs. 8 Satz 1	Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Krippe betreut werden.	Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat beitragsfrei in der Krippe betreut werden.	rechtliche Konkretisierung
§ 7 Abs. 7 Satz 1	Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.	Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt.	Aufstockung von 2 auf 8 Wochen, da Kindertagespflegeperson den Platz frei hält und damit einen finanziellen Ausfall hat.
§ 7 Abs. 1 Satz 2	Bei Krankheit des Tagespflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bei Vorlage eines ärztlichen Attests für weitere 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.	wird gestrichen	Aufgrund Änderung in Satz 1 hinfällig
§ 7 Abs. 1 Satz 3	Bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kuraufenthalt eines Tagespflegekinde kann die laufende Geldleistung über 4 Wochen hinaus gewährt werden.	Bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kuraufenthalt eines Tagespflegekinde kann die laufende Geldleistung über 8 Wochen hinaus gewährt werden.	Anpassung von 4 auf 8 Wochen aufgrund der Änderung in Satz 1
§ 7 Abs. 8 Satz 1	In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Qualifizierungskurse für die Kindertagespflegepersonen.	In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Qualifizierungskurse für die Kindertagespflegepersonen nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (OHB).	Angepassung an den neuen Qualifizierungskurs QHB
§ 7a Abs. 2	Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen nach Absatz 1 erstattet.	Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen nach Absatz 1 erstattet. Ab der 3. Fortbildung ist vor Anmeldung ein schriftlicher Antrag auf Kostenerstattung beim Bereich Kindertagesstätten zu stellen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht erst nach schriftlicher Kostenzusage.	Weitere Fortbildungen entscheidet der Bereich Kindertagesstätten
§ 8 Abs. 6 Satz 1	Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden.	Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden.	rechtliche Konkretisierung